

Ideenreichtum und fördern ihre Einsatzbereitschaft. Sie garantieren das Verfassungsrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung und festigen in der täglichen Arbeit das sozialistische Staatsbewußtsein der Bürger. Als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht entscheiden die ö. V. gemäß der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. Grundlegendes Prinzip der Leitung und Planung ist der —» *demokratische Zentralismus*. Die Beschlüsse der ö. V. sind für die nachgeordneten Volksvertretungen, die in ihrem Territorium gelegenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählen die ö. V. als ihre Organe Räte (—» *örtliche Räte*) und Kommissionen (—\* *Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen*). Als arbeitende Körperschaften verwirklichen die ö. V. die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Sie erfüllen ihre Aufgaben durch die Tagungen, die Tätigkeit ihrer Räte und Kommissionen sowie das Wirken der —\* *Abgeordneten*. Die ö. V. leiten und planen die staatliche, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium mit dem Ziel, einen maximalen Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes zu leisten und die DDR allseitig zu stärken. Ihre höhere Rolle kommt in ihrer wachsenden Verantwortung für die Lösung gesamtstaatlicher und kommunalpolitischer Aufgaben zum Ausdruck. Dafür gilt es, die vielfältigen örtlichen Möglichkeiten und Reserven immer besser zu nutzen und die territorialen Ressourcen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft umfassend zu erschließen. Mit dem

Gesetz über die ö. V. erhalten die örtlichen Staatsorgane eine wissenschaftlich begründete Orientierung und wirksame Unterstützung für ihre Tätigkeit. Der größere Entscheidungsraum ermöglicht, den Beitrag der Städte und Gemeinden zur Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu erhöhen und durch eine neue Qualität der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit die territorialen Möglichkeiten für ein gut funktionierendes Alltagsleben der Bürger allseitig zu erschließen. Die übergeordneten Staatsorgane haben zu sichern, daß den Räten grundsätzliche Orientierungen und bilanzierte staatliche Plankennziffern rechtzeitig und vollständig übergeben werden. Die nachgeordneten Volksvertretungen und ihre Räte sind in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen und Auswirkungen auf ihr Territorium und dessen Bürger haben.

Die demokratischen Grundlagen der Tätigkeit der ö. V. wurden mit dem Gesetz über die ö. V. erweitert und präzisiert. Die Regelungen zielen darauf ab, die —» *sozialistische Demokratie* weiter zu vertiefen und in allen Bereichen zu entwickeln, das öffentliche Wirken der gewählten Machtorgane spürbar zu erweitern, die regelmäßige Rechenschaftslegung und die gesellschaftliche Kontrolle über alle öffentlichen Angelegenheiten zu sichern und Kollektivität und persönliche Verantwortung weiter ausprägen. Planmäßigkeit, Langfristigkeit und Komplexität werden immer mehr zu bestimmenden Faktoren einer erfolgreichen, leistungsorientierten Tätigkeit aller ö. V. Ihre gesellschaftliche Wirksamkeit und Autorität wird durch die immer umfassendere und sachkundige Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive, das enge Zusammenwirken mit den Ausschüssen